

Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald (3. Fassung)

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23, 24 und § 43 sowie §§ 8a i. V. m. 72a und § 87a SGB VIII und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V; GVOBl. M-V S. 558 Nr. 16).

1. Grundsätze zur Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist vor Aufnahme eines Kindes beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Jugendamt, Sachgebiet Kita schriftlich zu beantragen. Sie ist höchstens auf fünf Jahre befristet.

Eine Erlaubnis für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Person sich durch ihre Persönlichkeit, durch Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Grundlage für eine Entscheidung über die Anzahl der Kinder, die in einer Kindertagespflegestelle betreut werden können, bilden die nachstehenden Anforderungen an Qualifikation und die vorhandenen Rahmenbedingungen. Leben Kinder mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderung in der Kindertagespflegestelle, ist dieser Aspekt bei der Entscheidung über die Anzahl der Tagespflegekinder zu berücksichtigen.

2. Grundlagen für die Erteilung der Erlaubnis

2.1 Fachliche Qualifikationen

Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 19 Abs. 1 KiföG M-V über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (lt. Kompetenzorientiertem Qualitätshandbuch Kindertagespflege – QHB und/oder eine vergleichbare Qualifikation) erworben haben. Dies gilt nicht für Kindertagespflegepersonen, denen bereits vor Inkrafttreten des KiföG M-V am 01.01.2020 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde.

Personen, die keine pädagogische Grundausbildung oder entsprechende vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Qualifizierung nachweisen, erhalten keine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KiföG M-V.

Kinder mit Behinderungen können in der Regel in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, wenn die Kindertagespflegeperson eine entsprechende sonderpädagogische Zusatzausbildung nachweist oder über einen Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 5 KiföG M-V verfügt.

Gemäß § 20 Abs. 1 KiföG M-V sind jährlich 25 Stunden (Unterrichtseinheiten) Fortbildung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen. Die Fachberatung/Fachaufsicht kann dabei Schwerpunkte vorgeben. Grundsätzlich sind pädagogische, entwicklungs-psychologische und rechtliche Inhalte zu 85 % zu belegen. Darin enthalten sein müssen die Fortbildungen (alle 2 Jahre) zum Kinderschutz und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Kindertagespflegeperson einen Erste-Hilfe-Kurs mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder absolvieren. Dieser Kurs ist alle zwei Jahre zu aktualisieren, zusätzlich zu den gesetzlich jährlich vorgeschriebenen 25 Stunden Fort- und Weiterbildung.

2.2 Persönliche Voraussetzungen

Über die persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson entscheidet die Fachaufsicht des Jugendamtes im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis. Grundvoraussetzung ist die Volljährigkeit und in der Regel ein Abschluss der Mittleren Reife sowie ein Berufsabschluss.

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden darüber hinaus die folgenden Kriterien gezählt:

Grundhaltung

- wertschätzende Einstellung/Haltung zum Kind und Achtung sowie altersgerechte Vermittlung der Kinderrechte (§ 1 Abs. 5 KiföG M-V),
- Bereitschaft zur Partizipation (§ 23 KiföG M-V),
- hohe Motivation, Bereitschaft und Sicherstellung einer längerfristigen bedarfsorientierten Betreuungsaufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Forderungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dabei familienunterstützend und –ergänzend tätig zu sein (§§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 3 KiföG M-V),
- Sicherung der Förderung orientiert an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der betreuten Kinder und den Bedürfnissen der Eltern (§§ 1 Abs. 3; 3 KiföG M-V),
- positive Haltung zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes,
- Kooperations- und Mitwirkungspflicht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung und Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII i. V. m. § 4 KiföG M-V im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbstkompetenz)

- physische und psychische Belastbarkeit (Nachweis ärztliche Bescheinigung s. Punkt 4.1),
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs),
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung von Bedürfnissen der Kinder – diese zu erkennen und zu beachten
- Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familienformen, Lebens- und Erziehungsauffassungen,
- Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- kommunikative Fähigkeiten, Dialogbereitschaft, kooperative Kompetenz (sichere Sprachkompetenz),
- konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft,
- konstruktive Einschätzung des eigenen und des Handelns anderer,
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten im Rahmen des Datenschutzes auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus

Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten)

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, Literaturstudium,
- Fachinteresse an der Auseinandersetzung und Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Empfehlungen sowie der Bildungskonzeption für 0-10-jährige Kinder in M-V,
- Kenntnisse zum Kinderschutz und zu den Kinderrechten,
- fundierte Kenntnisse über kindliche Entwicklungsstufen und –besonderheiten (z.B. kognitive, sprachliche, motorische und sozioemotionale),
- Kenntnisse spezifischer Inhalte in pädagogischen Ansätzen (z. B. Pikler, Reggio, Infans),
- Kenntnisse über spezifische Arbeitsanforderungen in der Kindertagespflege (z. B. Gestaltung des Tagesablaufs, Gestaltung des Speiseplans unter dem Aspekt der gesunden Ernährung, Aufnahme und Eingewöhnung, Raumgestaltung),
- Kenntnisse zur Thematik Inklusion,
- Durchführung regelmäßiger Beobachtungen und Dokumentationen gemäß des § 3 Abs. 6 KiföG M-V,
- Bereitschaft zu weiterführenden Qualifikationen (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen),
- aktive Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Arbeit durch kontinuierliche Fortschreibung der Konzeption (siehe Pkt. 4.1), Wissen über die Bestandteile einer Konzeption sowie über die Vorgehensweise bei der Erstellung,
- Kenntnisse der gängigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsmaßnahmen,
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils,
- Kooperation mit Personensorgeberechtigten („partnerschaftliche“ Zusammenarbeit mit Familien), anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und Grundschule, Vernetzung im sozialen Umfeld,

- kontinuierliche Zusammenarbeit mit Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, den Beratungs- und Frühförderstellen und den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz,
- Nutzung der elektronischen Daten- und Informationsübermittlung und Anwendung des Kita-Portals,
- Kenntnisse von Instrumenten zur Qualitätsfeststellung und Qualitätsentwicklung,
- Kenntnisse zur Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Bei der räumlichen Gestaltung sind in Anlehnung an die „Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ folgende Rahmenbedingungen kind- und entwicklungs-gerecht zu gewährleisten:

- ausreichende Spiel- und Aktionsfläche, aber auch Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs (3,5 m² freie Bodenfläche pro Kind),
- altersgerechte Schlafmöglichkeiten, wie Kinderbetten, Liegen, Schlafmatten oder Nester,
- funktions- und kindgerechte sichere Wasch- und Wickelgelegenheiten,
- altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und -anregendes Spielmaterial und Mobiliar,
- Bedingungen für eine gesundheitsbewusste Ernährung,
- die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ (Herausgeber Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, Juni 2015) sind einzuhalten,
- atmosphärisch offen, freundlich und funktional,
- entwicklungs- und gesundheitsfördernde Bedingungen im Freien, bei Vorhandensein von eigenen Außenanlagen sind kindgerechte Spiel- und Aktionsflächen einzurichten, bei Nichtvorhandensein ist eine unmittelbare Nähe zu öffentlichen Spielplätzen erforderlich,
- Tiere sind so zu halten, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht, Kampfhunde sind grundsätzlich nicht erlaubt,

3. Großtagespflegestellen

Gemäß § 18 Abs. 2 KiföG M-V ist der Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen (in begründeten Ausnahmefällen auch von mehr als zwei) zulässig. Voraussetzung für den Zusammenschluss ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet ist und bleibt.

Jede Kindertagespflegeperson fördert eigenständig und eigenverantwortlich im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages die von ihr zu betreuenden Kinder. Eine Einteilung von Diensten im Sinne von Arbeitszeiten ist nicht zulässig.

Die Räumlichkeiten können ganz oder teilweise gemeinsam genutzt werden.

4. Eignungsfeststellung

4.1 Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Schulabschlusszeugnis, Nachweis Berufsabschluss
- Vorlegen einer pädagogischen Konzeption entsprechend § 3 KiföG M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 FrühKiBiVO M-V,
- ärztliche Bescheinigung über die Geeignetheit zur Ausübung der Tätigkeit (Hausarzt),
- erweiterte Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Einreichung der Führungszeugnisse alle 3 Jahre, siehe Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII),
- Votum des Vermieters (wenn nicht Eigentümer),
- Nutzung der Räume anhand einer Raumskizze,
- Nachweis einer erforderlichen Qualifikation (siehe Punkt 2.1),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Lehrganges („Erste Hilfe am Kind“),
- Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V.

4.2 Ungeeignetheit

Ungeeignet für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind Personen:

- in deren Familie die Bereitschaft zur körperlichen und psychischen Gewalt vorhanden ist, deren Weltanschauung und gesellschaftspolitischen Werte nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sind, die mangelnde Sensibilität und Zuwendung im Umgang mit Kindern und anderen Menschen zeigen,
- die die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse verweigern,
- mit einem Eintrag im Führungszeugnis – rechtskräftige Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des StGB (§ 72 a SGB VIII),
- in deren Familien Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch bekannt sind,
- die eine Kooperation mit den Personensorgeberechtigten verweigern,
- die eine Kooperation mit dem Jugendamt (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen) verweigern,
- die nicht die jährlichen Fort- und Weiterbildungen nach dem KiföG M-V nachweisen,
- die behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) trotz Aufforderung nicht beseitigen,
- die in den Räumen der Kindertagespflege bzw. während der Anwesenheit der Kinder rauchen, Alkohol oder Drogen konsumieren,
- über die dem Jugendamt Anhaltspunkte bekannt sind, die der Erziehung, Förderung und Betreuung der Tagespflegekinder entgegenstehen,

- bei denen eine psychische Erkrankung, eine schwere körperliche Erkrankung oder eine Suchterkrankung vorliegt,
- die bewusst nicht zutreffende Aussagen gegenüber dem Mitarbeiter des Jugendamtes im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung tätigen,
- deren Glaubenszugehörigkeit und deren Ausübung des Glaubens pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen,
- die die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten.

Grundsätzlich sind Personen ebenfalls ungeeignet, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß Pkt. 2.2 und 4.1 nicht einhalten bzw. erfüllen.

4.3 Ungeeignete Rahmenbedingungen

Zu den ungeeigneten Rahmenbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zählen:

- psychische Erkrankungen, schwere körperliche Erkrankungen oder Suchterkrankungen von Familienmitgliedern bzw. im Haushalt lebender Personen, insofern die Kindertagespflege dadurch beeinträchtigt wird.

5. Meldepflichten

Meldepflichtig sind:

- Änderungen der räumlichen Gegebenheiten,
- akute familiäre Belastungssituationen, die den Ablauf des Alltags in der Kindertagespflegestelle maßgeblich beeinflussen,
- Schwangerschaft und beabsichtigte Elternzeit der Kindertagespflegeperson,
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie,
- Unfälle der Tagespflegekinder und eigene Unfälle,
- inhaltliche Änderung der Konzeption,
- Nebentätigkeiten der Kindertagespflegepersonen,
- Unterbrechung der Tätigkeit,
- Beendigung der Kindertagespflege Tätigkeit.

Vertretungsregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Elternvertretungen

Zu den Beratungen des gewählten Stadt- oder Kreiselternrates soll gemäß § 22 Abs. 5 KiföG M-V eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Kindertagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Landeselternrat (§ 22 Abs. 6 KiföG M-V).

7. Finanzierung

Grundsätzlich wird die Kindertagespflege gemeinsam vom Land, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes finanziert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt monatlich die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 KiföG M-V und verwendet dafür die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel.

Die Verpflegungskosten werden gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V durch die Eltern getragen. Hierbei sind die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung jeweils gesondert auszuweisen.

7.1 Grundsätze zur Kostenbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die Kostenträger beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, wenn der Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KiföG M-V durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt wurde.

Die Ausreichung der Landes-, Kreis- und Gemeindemittel erfolgt monatlich. Hierzu wird der Landkreis am 15. eines jeden Monats die Daten zu den betreuten Kindern aus dem Kita-Portal importieren.

Meldungen über das Ausscheiden sowie Änderungen im Betreuungsbedarf sind nach Kenntnisnahme unverzüglich im Kita-Portal zu ändern.

7.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung monatlich pro Kind, abhängig von der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang gewährt.

Die laufenden Geldleistungen umfassen

1. Sachaufwendungen in Höhe von 83,60 € pro Kind und Förderleistungen gemäß der S 3 Stufe 3 des Sozial- und Erziehungsdienstes des TVöD in der jeweils gültigen Fassung,
2. anteilige Kosten des Landes für Fort- und Weiterbildung sowie für die Fort- und Weiterbildungen zur Bildungskonzeption,
3. nachgewiesene Aufwendungen der Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), die sich an der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert,

4. ergänzend die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Die Aufwendungen unter Nr. 3 und 4 werden ab Antragstellung gewährt. Zum Abzug kommen Leistungen anderer Leistungsträger.

Die Richtlinie tritt zum **01.01.2020** in Kraft.


Michael Sack
Landrat

Greifswald, 17.12.19